

Christiane Simmler

Wem gehört das Zahngold Verstorbener?

Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse am Zahngold Verstorbener sind sehr viel komplexer, als es auf den ersten Blick scheint.

Manche Fragen treffen einen unerwartet: „Unter Alterszahnmedizinern diskutieren wir manchmal, wem eigentlich das Zahngold Verstorbener gehört. Können Sie das kurz erklären?“ schreibt mir eine zahnmedizinische Sachverständige.

Für den Juristen klingen solche Fragen seltsam. Festzustellen ist, dass die Juristerei auf diese Frage nur wenig befriedigende Antworten bereit hält.

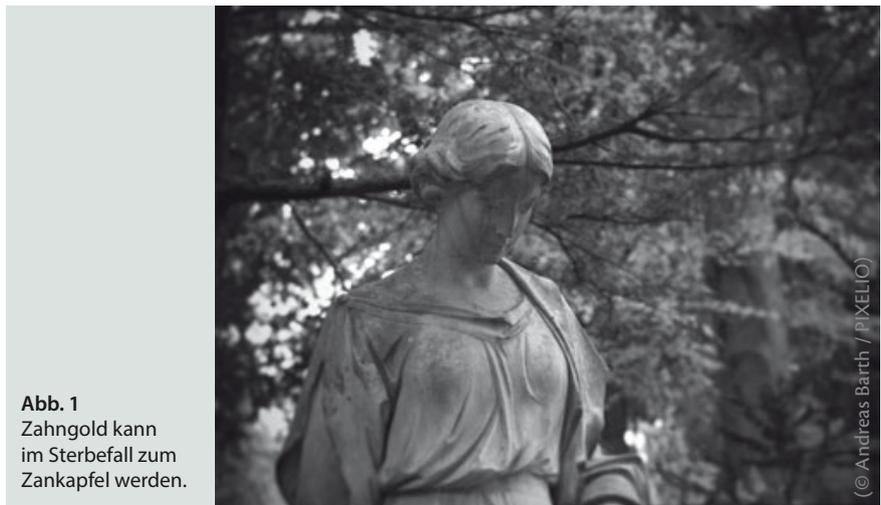


Abb. 1
Zahngold kann im Sterbefall zum Zankapfel werden.

Das liegt an Folgendem: Das Eigentum am Zahngold wird juristisch eigentlich nur in strafrechtlichem Zusammenhang virulent, oder vielleicht in arbeitsrechtlichen Szenarien im Zusammenhang mit Kündigungen wegen angeblich strafbarer Handlungen. Hier sind die ziviljuristischen Ausführungen (und um solche handelt es sich bei der Frage des Eigentums) der befassten Gerichte selten von hoher Qualität, weil sie nicht das zentrale Problem des Falles darstellen.

Ein Fallbeispiel

Der „Klassiker“ scheint folgende Fallkonstellation zu sein, die in der einen oder anderen Variante deutsche Strafgerichte und Arbeitsgerichte beschäf-

tigte: Ein Krematoriumsmitarbeiter kratzt die (geschwärzten, als solches für das ungeübte Auge nicht erkennbaren) Zahngoldüberreste aus dem Abfall nach der Kremation – ist das strafbar, weil Diebstahl? Oder darf der Krematoriumsbetreiber den Angestellten entlassen, weil dieser sich strafbar gemacht hat?

Hier muss der Jurist etwas ausholen: Diebstahl kann ich nur an fremden beweglichen Sachen begehen, spricht: Ich kann nichts stehlen, was mir selbst gehört, oder was gar keinem gehört, also „herrenlos“ ist.

Wie verhält es sich also mit dem Zahngold? Zunächst gehörte das wohl dem Zahnarzt, der es im Rahmen des Behandlungsverhältnisses dem Patienten (vor oder nach Bezahlung, die ist für den Eigentumsübergang unerheb-



Abb. 2 In der Frage des Zahngoldeigentums besteht juristischer Klärungsbedarf.
(© Thorben Wengert / PIXELIO)

lich) übergab und übereignete, womit das Eigentum an dem Zahngold an den Patienten übergang ... aber nur für eine juristische Sekunde! Mit der festen Einfügung des Zahngolds in das Gebiss des Patienten verliert dies seine Sachqualität und wird Teil des menschlichen Körpers. Anders wäre dies, wenn Gold im Rahmen einer herausnehmbaren Prothetik verwendet worden wäre; dieses bliebe mangels fester Verbindung mit dem Körper eine Sache und gehört dem Patienten. Wenn der Patient stirbt, gehört der nicht festsitzende Zahnersatz automatisch dem Erben, der in die Eigentümerstellung einrückt.

Zwischenergebnis: Solange es fest mit dem lebendigen Patienten verbunden ist, ist das Zahngold keine Sache mehr, gehört also keinem und wird als Teil des menschlichen Körpers behandelt.

All dies ist unproblematisch, solange der Patient lebt: Wenn ihm im Rahmen einer Folgebehandlung nun der mit Zahngold versorgte Zahn gezogen wird, lebt die Sachqualität des Zahn-

goldes wieder auf (der Zahn ist ja nun vom Körper getrennt) und damit wohl auch das Eigentum der Person, aus deren Mund der Zahn entfernt wurde.

Was passiert jedoch, wenn der Patient verstirbt? Nach herrschender Meinung in der Juristerei ist der menschliche Leichnam „nicht eigentumsfähig“; d. h., an ihm werden durch den Todesfall keine Eigentumsrechte begründet; sachenrechtlich ist der Leichnam also „herrenlos“. Insbesondere „gehört“ die Leiche nicht dem Erben, der ansonsten zum Todeszeitpunkt nach der Vorstellung des deutschen Rechts automatisch in die Rechtsstellung des Verstorbenen (des „Erblassers“) einrückt, oder den eventuell nicht erbenden Angehörigen. Letztere haben zwar ein Totenfürsorgerecht, d. h., sie können, wenn der Verstorbene dazu keine Anweisungen hinterlassen hat, die Beisetzung nach ihren Vorstellungen gestalten. Aber „gehören“ tut die Leiche ihnen sachenrechtlich nicht.

Die fest mit dem Körper verbundenen Implantate (ob nun Hüftendoprothesen oder Zahngold) müssen nach juristischer Auffassung das Schicksal der Leiche teilen, sie sind also genauso herrenlos wie der Leichnam. Wenn sie nun vom Leichnam getrennt werden (mir erscheinen bei dieser Formulierung die Plünderer vergangener Schlachtfelder vor dem geistigen Auge, die den Gefallenen die Goldzähne herausbrachen), sind sie prima facie wieder „Sachen“ und als solche herrenlos, weil niemand Eigentum an ihnen hat: Ihr Träger ist ja tot und damit nicht mehr rechtsfähig, der Erbe hat nie Eigentum an ihnen erworben, weil auch der Träger kein Eigentum mehr an ihnen hatte, weil sie als feste Körperbestandteile ihre Sachqualität verloren hatten. Den Normalfall einer posthumen Trennung des Zahngoldes von der Leiche dürfte in unseren zivilisierten Zeiten wohl die Einäscherung des Leichnams darstellen; denn das Zahngold verdampft (anders als sich

das Krematoriumsbetreiber nach den hierzu veröffentlichten strafrechtlichen Entscheidungen wohl vorgestellt haben) bei der Kremierung der Leiche nicht.

Für den Fall, dass jemand einer Leiche die Goldzähne entfernt (solches kommt zumindest in amerikanischen Krimiserien von unterschiedlicher Seite gelegentlich vor), hält das deutsche Strafrecht dafür eine Norm bereit: Das stellt nach § 168 StGB eine strafbare Störung der Totenruhe (durch Wegnahme von Körperteilen, zu denen auch feste Zahnimplantate gehören) dar.

Das hilft uns bei der Kremierung allerdings nicht, denn dann haben wir keinen Körper mehr, also kann man auch keine Teile dieses Körpers wegnehmen. Strafrechtler sind da aus guten Gründen ganz genau, denn Bestrafung setzt nach unserem Rechtsverständnis die Existenz einer Norm voraus, die die Strafbarkeit vor Begehung der Tat bereits bestimmt hat, was Analogieschlüsse weitgehend verbietet. Dieser Paragraph bestraft übrigens auch das Wegnehmen der Asche eines verstorbenen Menschen, aber ob das auch das Wegnehmen von Zahngoldresten erfasst (ist das „Asche“ im Sinne dieser Vorschrift?), darüber sind sich die Strafrechtler doch herzlich uneins.^a

Weiteres Zwischenergebnis: Wenn das Zahngold nach seiner Trennung vom Körper des Verstorbenen niemandem gehört, kann man es sich doch wohl aneignen. Die Aneignung herrenloser Sachen gestattet § 958 Abs. 1 BGB. Eine solche Aneignung führt aber dann nicht zur Begründung von Eigentum (so regelt das Abs. 2 dieser Vorschrift), wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist (dafür spricht hier auf den ersten Blick wenig) oder „wenn

^a Ja, sagt das OLG Bamberg am 29.01.2008 (NJW 2008, 1543). Nein, sagt das OLG Nürnberg am 20.11.2009 – Das OLG Hamburg findet am 19.11.2011, dass Zahngold Asche des Verstorbenen darstellt (NJW 2012, 1601).

durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird“. Ein solches „Aneignungsrecht“ stellt die Befugnis dar, Eigentum an einer herrenlosen Sache zu begründen – eine Art Recht des ersten Zugriffs. Ein solches wird – mit dogmatisch durchaus sehr unterschiedlichen Begründungen, die den mehr zahnmedizinisch als juristisch Interessierten weniger tangieren dürften – den Erben (aus „Gewohnheitsrecht“) oder den nahen Angehörigen (als den Wahrern des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen) zugesprochen. Wenn also weder der Erbe noch die Angehörigen ersichtlich auf dieses Aneignungsrecht verzichtet haben, kann ein Dritter (hier: unser Krematoriumsangestellter) zwar Besitz, aber kein Eigentum an dem herrenlosen, aber unsichtbar mit dem Aneignungsrecht behafteten Zahngold erwerben.

Allerdings könnte man mit Fug und Recht darüber nachdenken, ob durch die Übergabe des Verstorbenen an das Krematorium ohne Regelung dazu, was mit dem Zahngold geschehen soll, auf das Aneignungsrecht verzichtet wurde. Das ist schwierig, weil ein Verzicht juristisch gesehen zwar konkludent erfolgen darf, dieser konkludente Verzicht aber deutlich erfolgen sollte. Ob sich die Angehörigen tatsächlich irgendwelche Gedanken über den Verbleib

des Zahngoldes machen, wage ich zu bezweifeln – wie gesagt, auch für Juristen ist das eine eher abseitige Materie.

Oder was ist, wenn derjenige, der die Bestattung veranlasst, damit einverstanden ist, dass Zahngoldreste jeweils am Ende des Tages eingesammelt und für einen guten Zweck verwendet werden? Wie das sachenrechtlich im Hinblick auf Einigung und Übergabe von etwas, das erst nach der Kremierung zu einer verkehrsfähigen Sache wird, zu betrachten ist, könnte weitere Probleme aufwerfen. Vielleicht hat der Aneignungsberechtigte hier ja bereits sein Aneignungsrecht dinglich übertragen, so dass der Krematoriumsmitarbeiter nicht das Aneignungsrecht des Erben/Angehörigen, sondern das des Chefs verletzt hat und deswegen kein Eigentum erwirbt?

Fazit

Endergebnis: Ungeachtet dieser feinen Verästelungen, die durch entsprechende Sachverhaltsvariationen die rechtlichen Probleme noch weiter ausdifferenzieren könnten, bleibt eine Erkenntnis: Nach dem Verbrennungsvorgang zurückbleibendes Zahngold ist zwar erst einmal herrenlos, mitnehmen und behalten/verwerten darf ich es dennoch nicht, dem steht das Aneignungsrecht des Erben bzw. Angehörigen entgegen. Ob das Mitnehmen strafbar ist, ist eine sehr viel schwierigere Frage. Als Diebstahl jedenfalls nicht, denn herrenlose Sachen kann ich nicht stehlen. Damit schließt sich der Kreis. **SZM**

Autorin

Christiane Simmler
Kammergericht
Elßholzstr.30-33
10781 Berlin

